

Beschlussniederschrift

über die Sondersitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 27.01.25 als Videokonferenz

TOP Innere Sicherheit angesichts der Anschläge von Aschaffenburg, Magdeburg, Mannheim und Solingen

Berichterstattung: Vorsitz/Bayern/Hamburg

Veröffentlichung: Freigabe Beschluss

Beschluss:

1. Die IMK ist entsetzt über die grausame Ermordung von zwei Menschen durch einen offenbar psychisch erkrankten, ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen in Aschaffenburg am vergangenen Mittwoch, die sich in die jüngsten Gewalttaten von Mannheim, Solingen und Magdeburg einreicht. Sie trauert mit den Familienangehörigen und den Bürgerinnen und Bürgern von Aschaffenburg um die beiden Toten, ein 2-jähriges Kind und einen 41-jährigen Mann, und wünscht den drei Schwerverletzten baldige und vollständige Genesung.
2. Sie sieht sich in der Verantwortung, aus dieser Tat die notwendigen Konsequenzen zu ziehen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um das Risiko solcher Taten für die Zukunft weitest möglich zu reduzieren.
3. Sie wiederholt und bekräftigt die Dringlichkeit der in ihrer Sitzung vom 04. bis 06.12.24 zu TOP 15 und 16 festgestellten Handlungserfordernisse und dringend erforderliche Neuregelungen nach den vergangenen Terroranschlägen, um den großen Gefahren für die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu begegnen. Hier sind insbesondere die Schaffung ausdrücklicher Rechtsgrundlagen zum biometrischen Abgleich rechtmäßig erlangter Daten mit frei zugänglichen Bild- und Audiodaten im Internet, die einzelfallbezogene verfahrensübergreifende automatisierte Recherche und Analyse von Daten sowie die Schaffung verfassungs- und datenschutzrechtlicher Rahmenbedingungen für den Einsatz biometrischer Gesichtserkennung in Echtzeit zu benennen.
4. Die IMK betont erneut, dass die Nachrichtendienste einen wichtigen Baustein beim behördlichen Handeln zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit bilden und dazu Rechtsgrundlagen auf der Höhe der Zeit benötigen.

Beschlussniederschrift

über die Sondersitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 27.01.25 als Videokonferenz

5. Die IMK stellt fest, dass bei den in Rede stehenden Gewalttaten der jüngsten Vergangenheit oftmals Personen mit psychischen Auffälligkeiten als Täter in Erscheinung getreten sind. Um solche schweren Straftaten möglicherweise besser zu verhindern, müssen personenbezogene Verhaltensmuster und potentielle Risiken rechtzeitig erkannt, analysiert und bewertet werden. Die IMK ist sich einig, dass es hierzu eines gezielten und ganzheitlichen Ansatzes bedarf und eine bundesweite Vernetzung der Erkenntnisse zwischen Sicherheits-, Gesundheits-, Waffen- und ggf. Ausländerbehörden sichergestellt sein muss. Deshalb unterstreicht sie die bereits getroffenen Maßnahmen (zuletzt Beschluss in ihrer Sitzung vom 04. bis 06.12.24 zu TOP 41) und fordert ein aktives Einbringen aller Länder in die Bund- Länderoffene Arbeitsgruppe Früherkennung und Bedrohungsmanagement. Ziel muss die frühzeitige Erkennung der Risikopotentiale bei psychisch Erkrankten, eine gemeinsame Risikobewertung und ein integriertes Risikomanagement sein. Um ausreichende Handlungsmöglichkeiten für eine wirksame Gefahrenabwehr sicherzustellen, ist zu prüfen, wie die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten insbesondere nach den Psychisch-Kranken-Gesetzen (PsychKGen) der Länder angepasst bzw. erweitert werden können. Darüber hinaus ist zu prüfen, wie den Sicherheitsbehörden ein Zugriff auf gefährdungsrelevante Erkenntnisse zu psychisch Erkrankten bzw. eine Abfrage dieser Informationen ermöglicht werden kann.
6. Sie bittet vor dem Hintergrund der Gewalttat in Aschaffenburg die GMK, den Sachverhalt zum Anlass zu nehmen, um schnellstmöglich und im Rahmen einer ressortübergreifenden Betrachtung Optimierungsmöglichkeiten der gesamten Abläufe, der rechtlichen Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit jedweder Form der Unterbringung psychisch auffälliger gewalttätiger Personen zu erarbeiten und umzusetzen.
7. Sie bekräftigt ihren Beschluss in der Sitzung vom 06. bis 08.12.23 zu TOP 2, Ziffer 7 Buchstabe e, wonach alle erforderlichen rechtlichen Möglichkeiten geprüft, geschaffen und genutzt werden müssen, dass Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, die wegen der Begehung einer Straftat nach § 129a StGB oder einer sonstigen schweren staatsgefährdenden Straftat rechtskräftig verurteilt werden, ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren müssen.

Beschlussniederschrift

über die Sondersitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 27.01.25 als Videokonferenz

8. Sie nimmt Bezug auf den Beschluss der IMK in ihrer Sitzung vom 12. bis 14.06.17 zu TOP 34 und betont mit Nachdruck, dass eine Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen den Sicherheitsbehörden zur effektiven Abwehr von Terrorakten und anderen schwerwiegenden Bedrohungen, die auf eine Destabilisierung des Gemeinwesens zielen oder dazu beitragen, unverzichtbar ist.
 - a. Sie stellt fest, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den vergangenen Jahren der informationellen Zusammenarbeit einen immer engeren Rahmen vorgegeben hat. Vor allem für die Übermittlung nachrichtendienstlich erlangter Informationen an Polizei- und Strafverfolgungsbehörden hat die Rechtsprechung sehr hohe und im internationalen Vergleich einzigartige Hürden aufgestellt. Damit wird eine Zusammenführung der bei verschiedenen Sicherheitsbehörden vorliegenden Informationen zur umfassenden Bewertung der von einzelnen Personen und Gruppierungen ausgehenden Sicherheitsgefährdung erschwert.
 - b. Die IMK weist darauf hin, dass im Grundgesetz die Zusammenarbeit zwischen Nachrichtendiensten und Polizeibehörden des Bundes und der Länder ausdrücklich vorausgesetzt wird.
 - c. Sie spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus, eine Klarstellung durch den verfassungsändernden Gesetzgeber dahingehend zu prüfen, dass diese Zusammenarbeit auch den Informationsaustausch umfasst. Auf diesem Weg könnten die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern auch verfassungsrechtlich verpflichtet werden, zum Schutz von besonders gewichtigen Rechtsgütern, insbesondere von Leib und Leben sowie den Existenzgrundlagen des Staates, eng zusammenzuarbeiten, und die dafür geltenden Anforderungen an den Informationsaustausch konkretisiert werden.
9. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die Vorsitzenden der GMK und JuMiKo über diesen Beschluss zu informieren.